

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Mai 1950

109/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. P f e i f e r, Dr. S t ü b e r, N e u w i r t h und Genossen  
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend die Durchführung des Ärztegesetzes.

.---.---.

In Ihrer Anfragebeantwortung vom 25.4.1950, betreffend die Durchführung des Ärztegesetzes, wird zugegeben, daß gemäß Art. 15 Abs. 6 des B.-VG. die Zuständigkeit zur Erlassung des Ausführungsgesetzes zu § 57 Abs.1 und 2 des Ärztegesetzes, BGBl.Nr. 92/1949, auf den Bund übergegangen ist, weil bis zum 1. November 1949 die erforderlichen Ausführungsgesetze der Länder nicht erlassen worden sind.

Durch die Verschleppungstaktik der Bundesländer wurden die in Berufsausbildung stehenden Ärzte bereits seit 7 Monaten um das ihnen grundsätzlich zugesicherte angemessene Entgelt gebracht, ein unsoziales Verhalten, das man sich anderen gewerkschaftlich organisierten Arbeitskräften gegenüber kaum erlauben dürfte. Bei der gegebenen Rechts- und bekannten Notlage der Jungärzte ist es nicht mehr länger vertretbar, daß der Bund von dem ihm seit 1.11.1949 zustehenden Recht zur Erlassung der Ausführungsgesetze keinen Gebrauch macht.

Die Unterzeichneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, den von seinem Ministerium bereits ausgearbeiteten Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu § 57 Abs.1 und 2 des Ärztegesetzes umgehend dem Ministerrat zur Genehmigung und Weiterleitung an den Nationalrat vorzulegen, so daß sich dieser noch im Monate Juni mit der fraglichen Regierungsvorlage befassen kann?

.---.---.